

Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Barby (Kita-Wahlsatzung)

Auf der Grundlage des §§ 8 Abs. 12 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 und 9 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Satzung zur Festlegung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Barby beschlossen.

I. Wahl der Gemeindeelternvertretung

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Nähere zur Wahl für die Gemeindeelternvertretung gem. § 19 Abs. 4 und 9 KiFöG LSA der Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Barby geregelt. Weiterhin wird das Wahlverfahren für die Bildung des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung bestimmt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen der Stadt Barby.

(2) Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung (Elternvertreter). Diese Elternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).

(2) Die Wahl der Vertreter für die Gemeindeelternvertretung erfolgt zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens bis 30. September für die Dauer von zwei Jahren. Die Einladung zu der Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung.

(3) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht. Einer dieser beiden leitet die Wahl, der andere führt das Protokoll. Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

(1) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Wahlleitung gezogen wird.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Name des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushanges
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

(4) Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(5) Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft unterrichtet die Verwaltung der Stadt Barby, Sachbearbeiter Kindertageseinrichtungen, binnen einer Woche über den gewählten Gemeindeelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertretung werden vom Träger der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Stadt Barby durch ortsüblichen Aushang bekannt zu machen.

§ 5

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Ein Gemeindeelternvertreter einer Kindertageseinrichtung verbleibt bis zum Ende der Wahlperiode in der Gemeindeelternvertretung, sofern er nicht schriftlich zurücktritt.

Der Verlust der Wählbarkeit führt automatisch zum Ausscheiden aus der Gemeindeelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt insbesondere dann ein, wenn das Betreuungsverhältnis mit dem Kind oder den Kindern in der Kindertageseinrichtung endet.

Scheidet ein gewählter Gemeindeelternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gem. dieser Satzung neu gewählt.

II. Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung

§ 6

Wahlrecht und Wahlverfahren

(1) Nach der Wahl der Vertreter für die Gemeindeeltern wählen diese in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand. Die Einladung erfolgt über die Stadt Barby mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. An der konstituierenden Sitzung nehmen zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung teil.

(2) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3-5 und 4 Abs. 1-4 entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7

Zusammensetzung Vorstand

(1) Der Vorstand der Gemeindeelternvertretung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Weiterhin können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird auf der nächsten Sitzung der Gemeindeelternvertretung ein neues Mitglied gewählt.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barby, den 28.03.2022


Torsten Reinharz
Bürgermeister

